

NR. 1359 | 11.09.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Studiengang
Management and Economics der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 03.09.2020

**Prüfungsordnung für den Studiengang Management and Economics der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Ruhr-Universität
Bochum**

vom 3. September 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis:..... | I |
| I. Allgemeines | 3 |
| § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums..... | 3 |
| § 2 Akademischer Grad..... | 3 |
| § 3 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums | 4 |
| § 5 Module und Vertiefungen..... | 4 |
| § 6 Lehrveranstaltungsformen | 6 |
| § 7 Prüfungen | 7 |
| § 8 Credit Points (CP) | 7 |
| § 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsformen..... | 7 |
| § 10 Zugang zu Modulen, Zugang und An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen..... | 10 |
| § 11 Bildung der Noten und Bewertung von Prüfungsleistungen | 11 |
| § 12 Wiederholung von Modulprüfungen | 13 |
| § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiatsprüfung..... | 13 |
| § 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzvorschriften | 14 |
| § 15 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester | 15 |
| § 16 Prüfungsausschuss | 16 |
| § 17 Prüfende und Beisitzende | 17 |
| II. Grundlagenphase..... | 18 |
| § 18 Ziel und Umfang der Grundlagenphase..... | 18 |
| § 19 Abschluss der Grundlagenphase..... | 18 |
| III. Profilierungsphase, Bachelorarbeit und Bachelorprüfung | 19 |

| | |
|---|-----------|
| § 20 Ziel der Profilierungsphase und Voraussetzungen..... | 19 |
| § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit..... | 19 |
| § 22 Bachelorarbeit..... | 20 |
| § 23 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit..... | 21 |
| § 24 Bestehen der Bachelorprüfung und endgültiges Nichtbestehen | 22 |
| § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen | 22 |
| IV. Schlussbestimmungen | 23 |
| § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades | 23 |
| § 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen | 24 |
| § 28 Übergangsbestimmungen..... | 24 |
| § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 24 |
| Idealtypischer Studienverlauf und Workload bei Studienbeginn im Wintersemester | 26 |
| Idealtypischer Studienverlauf und Workload bei Studienbeginn im Sommersemester | 26 |

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang ‚Management und Economics‘.
- (2) Das Bachelorstudium Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Bereichen der Wirtschaft in der Weise, dass die Studierenden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu wissenschaftlich fundierter Problemlösung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs lernen theoretische Modelle und moderne empirische Methoden der Wirtschaftswissenschaft kennen. Das dabei vermittelte Wissen umfasst mehrere Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft. Das Studium findet auf dem aktuellen Stand der internationalen Forschung statt und umfasst auch überfachliche Fähigkeiten zur Durchführung und Darstellung wirtschaftswissenschaftlicher Analysen und der Persönlichkeitsentwicklung.
- (4) Ihre erworbenen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten befähigen die Studierenden, sowohl bekannte als auch neue Fragestellungen und Probleme der Wirtschaftswissenschaft selbstständig oder in Arbeitsgruppen zu analysieren und darauf aufbauend Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu präsentieren.
- (5) Die im Rahmen des Bachelorstudiengangs erworbenen Fähigkeiten sind insbesondere dort von Vorteil, wo Kompetenzen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaft gleichzeitig benötigt werden. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums besitzen die Studierenden außerdem die notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen für die Aufnahme eines Masterstudiums.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelor-Studiengang Management & Economics kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (3) Zum Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im Fach Management & Economics oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die generelle Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Die ersten zwei Semester in der Regelstudienzeit bilden die Grundlagenphase. Die auf die Grundlagenphase folgenden vier Semester der Regelstudienzeit bilden die Profilierungsphase.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen im Umgang von 165 LCP sowie der Bachelorarbeit im Umgang von 15 CP.
- (3) Von den 165 aus Modulen zu erwerbenden CP des Bachelorstudiengangs müssen 60 CP durch die Module der Grundlagenphase und 105 CP durch die Module der Profilierungsphase erbracht werden. In der Profilierungsphase können die Studierenden eigene Schwerpunkte gemäß § 5 Abs. 7 und 8 setzen.
- (4) Pflichtmodule sind alle Module der Grundlagenphase und einige Module der Profilierungsphase gemäß § 5 Abs. 4.
- (5) Von den 105 aus Wahlpflichtmodulen zu erwerbenden CP der Profilierungsphase müssen mindestens 10 CP in beliebigen Wahlmodulen des Bereichs Management und mindestens 20 CP in beliebigen Wahlmodulen Economics erworben werden. Die verbleibenden CP können in beliebigen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angebotenen Modulen des Bachelorstudiengangs erworben werden.

§ 5 Module und Vertiefungen

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit CP versehene, abprüfbare, eigenständige Qualifikationseinheiten, die aus einer oder mehreren Veranstaltungen bestehen und ein Stoffgebiet zusammenfassen. Sämtliche Bestandteile eines Moduls werden in einem Semester angeboten. Module werden mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und bzw. oder CP vergeben werden. Weiterhin müssen für den Modulabschluss alle in der Modulbeschreibung aufgeführten Leistungen erbracht werden. Die CPs erhält der/die Studierende, wenn alle Leistungen erbracht sind und die Modulabschlussprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module. Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen, über die notwendigen Vorkenntnisse oder Teilnahmevoraussetzungen und enthält einen Studienplan für den Studiengang.
- (3) Die Grundlagenphase erstreckt sich über die beiden ersten Semester und umfasst die Pflichtmodule (CP in Klammern)
 - a) Mathematik für Ökonomen (5)

- b) Statistik I (5)
 - c) Statistik II (5)
 - d) Grundlagen der Mikroökonomik (10)
 - e) Grundlagen der Makroökonomik (10)
 - f) Märkte und Unternehmungen (5)
 - g) Strategisches Management (5)
 - h) Finanzierung und Investition (5)
 - i) Kostenrechnung (5)
 - j) Jahresabschluss (5)
- (4) Die Profilierungsphase umfasst die Pflichtmodule
- a) Grundlagen des Wirtschaftsrechts (5)
 - b) Wertorientierte Unternehmensführung (5)
 - c) Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse (10)
 - d) Studium Generale (5)
- sowie Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 80 CP. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie deren Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch.
- (5) Die Module „Studium Generale“ und „Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse“ sind unbenotet.
- (6) Das Modul „Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse“ darf frühestens nach Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters absolviert werden.
- (7) Im Bachelorstudiengang Management and Economics können Vertiefungen gewählt werden, die im Zeugnis ausgewiesen werden. Dazu müssen mindestens 35 CP in den der jeweiligen Vertiefung zugeordneten Modulen erworben werden. Werden nicht ausreichend Wahlpflichtmodule angeboten, um 35 CP in der jeweiligen Vertiefung zu erzielen, kann die Vertiefung nicht erreicht werden.
- (8) Im Bachelorstudiengang Management and Economics werden folgenden Vertiefungen angeboten:
- Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation (FAACT)
 - Strategie, Sales & Marketing
 - Entrepreneurship, Innovation und Transformation
 - Umwelt, Ressourcen und Energie
 - Regional, International and Development Economics
 - General Management and Economics
 - Data Science and Quantitative Economics

- (9) Über die Zuordnung der Module zu Vertiefungen gibt das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung Auskunft.
- (10) Einzelne Module können mehreren Vertiefungen zugeordnet sein. Module, die mehreren Vertiefungen zugeordnet sind, können nur einmalig auf eine Vertiefung angerechnet werden.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - Vorlesung
 - Übung
 - Seminar
 - Kolloquium
 - Tutorium
 - Projektseminar
 - (Projekt-)Praktikum.
- (2) In **Vorlesungen** werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (3) **Übungen** dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- (4) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (5) **Kolloquien** dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (6) **Tutorien** werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen. Für die Tutorinnen und Tutoren bietet diese Tätigkeit zugleich ein 'hochschuldidaktisches Praktikum', in dem sie ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung und Steuerung von Gruppenkommunikationsprozessen reflektieren und entwickeln und auf diese Weise in ihrem Studium beruflich relevante Fähigkeiten der Vermittlung erwerben können.
- (7) **Projektseminare** sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, anwendungsorientiert Themen zu bearbeiten, die Präsentation der Forschungsergebnisse innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten sowie die sprachlichen und persönlichen Kompetenzen und die Analyse- und Kritikfähigkeit der Studierenden zu verbessern.

- (8) **(Projekt-)Praktika** dienen der Erfahrungsbildung, der Anwendung und der Erprobung des erworbenen Wissens. Sie werden in der Regel bei Unternehmen, Verwaltungen, Ministerien, Verbänden etc. durchgeführt.
- (9) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 7 Prüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Gegenstand dieser Modulprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Lehrinhalte. Die Modulprüfung findet im selben Semester wie das Modul statt und wird grundsätzlich in der Lehrsprache des Moduls abgelegt.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer können die Erbringung optionaler Zusatzleistungen anbieten, die in Form von Bonuspunkten auf die Modulnote angerechnet werden können.
- (3) Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschlussprüfungen sowie etwaiger Bonuspunktregelungen und die Anforderungen für den Erwerb der für die Module ausgewiesenen CP finden sich im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung und werden vom den Lehrenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Änderungen sind nur in Ausnahmefällen und in den ersten vier Wochen des Semesters möglich und bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bewertung eines Moduls soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abschlussprüfung des Moduls mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 bewertet.

§ 8 Credit Points (CP)

- (1) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden CP gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet. Ein CP nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. CP werden vergeben und das Modul abgeschlossen, sobald eine Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde und alle gemäß Modulbeschreibung zugehörigen Leistungen erbracht wurden.
- (2) Module werden in Abhängigkeit vom erwarteten Workload i.d.R. mit 5 oder 10 CP kreditiert. Die oder der Modulverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro CP das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

§ 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan sowie der benoteten schriftlichen Bachelorarbeit. Diese

Leistungen sollen innerhalb der generellen Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referats oder Präsentation, einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer Hausaufgabe, eines Praktikumsberichts oder einer Studienleistung erbracht werden. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer können die Erbringung optionaler Zusatzleistungen anbieten, bei deren Erbringung maximal 25% der bei der Abschlussprüfung zu erzielenden Punkte als Bonuspunkte vergeben werden können. Die Teilnahme an der Modulprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass von den Studierenden unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Die Modalitäten der Modulprüfung und etwaiger Bonuspunktere Regelungen sowie die Bedingungen ggf. zu erbringender Studienleistungen sind für jedes Modul gesondert im Modulhandbuch auszuweisen. Änderungen sind nur in Ausnahmefällen und in den ersten vier Wochen des Semesters möglich und bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) In einer **Klausur** soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Enthält die Klausur teilweise Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen.
- (5) In einer **mündlichen Prüfung** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich

zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (6) **Seminarbeiträge** sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- (7) Ein **Referat oder eine Präsentation** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (8) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP.
- (9) Eine **Projektarbeit** stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.
- (10) Eine **Hausaufgabe** besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten und bei dem Dozenten zur Korrektur abzugeben sind. Zu der Hausaufgabe können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.
- (11) Ein Projektpraktikum wird durch Anfertigung eines **Praktikumsberichts** abgeschlossen. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das entsprechende Modul vorgesehenen CP.

- (12) **Studienleistungen** sind zusätzliche, in der Regel semesterbegleitend zu erbringende Qualifikationsnachweise. Dieser kann einerseits von Modulverantwortlichen als Voraussetzung für den Modulabschluss verlangt werden. In diesem Fall ist im Modulhandbuch anzugeben, in welchem qualitativen und quantitativen Umfang Studienleistungen als Modulabschlussvoraussetzung zu erbringen sind. Andererseits kann eine Studienleistung auch ein benoteter Qualifikationsnachweis sein, für den Bonuspunkte zur Anrechnung auf die Modulabschlussprüfung vergeben werden können. In diesem Fall ist im Modulhandbuch anzugeben, in welchem Umfang über eine Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können. Die Vergabe von Bonuspunkten ist auf maximal 25% der in der Modulabschlussprüfung erzielbaren Punkte beschränkt.
- (13) Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht benannt werden.

§ 10 Zugang zu Modulen, Zugang und An- und Abmeldung von Prüfungsleistungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelorstudiengang in Management and Economics eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Studierenden nach S. 1 und im Hinblick auf die konkrete Art und den konkreten Zweck der Lehrveranstaltungen kann deren Teilnehmerzahl gemäß § 59 HG begrenzt werden.
- (2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen kann in dem Umfang geschehen, dass bei Bestehen der Modulprüfungen inkl. der Bachelorarbeit maximal 200 CP erreicht werden. Sobald durch die Absolvierung von Modulen und der Bachelorarbeit insgesamt 180 CP oder mehr CP im Rahmen der Bachelorprüfung erreicht sind, können keine weiteren CP aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen angemeldet und bzw. erworben werden. Die über die erforderlichen 180 CP hinausgehenden CP gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) Der Zugang zu den Modulprüfungen ist schriftlich innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Fristen beim Prüfungsamt zu beantragen.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren oder
 - e) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum befindet.

Die Zulassung zu den weiteren Prüfungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt und keine weiteren Versagensgründe auftreten.

- (5) Die An- und Abmeldung zu den Modulprüfungen erfolgen durch die Studierenden in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und per Aushang sowie im Internet veröffentlichten Fristen. Zu einer Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich.
- (6) Die Summe der durch Modulprüfungen bereits erzielten CP und der CP der jeweils neu angemeldeten Modulprüfungen darf 170 CP nicht übersteigen.
- (7) Die Anmeldung zu der Prüfungsform Hausarbeit kann auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses abweichend zu Abs. 4 über die Prüferin bzw. den Prüfer des entsprechenden Moduls erfolgen. Die Abmeldung erfolgt gem. Abs. 4.

§ 11 Bildung der Noten und Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung von unbenoteten Prüfungsleistungen erfolgt durch „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurdenoder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreiten.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

Eine nicht ganzzahlige Punktzahl wird aufgerundet.

Die Note lautet 5,0, wenn weniger als die Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Abs. 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

- (5) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (6) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Lautet eine Bewertung „mangelhaft“ (5,0), die andere jedoch „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e weitere/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In letzterem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Wird eine Modulprüfung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, so kann
 - a) das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden.
 - b) bei maximal drei Pflichtmodulen eine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Der Prüfungsanspruch ist verloren, und damit das Studium endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 1 ausgeschöpft sind, ohne die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module erfolgreich absolviert zu haben.
- (4) Ist der Prüfungsanspruch verloren gegangen und damit der Studiengang endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbefehlsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird bei Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die Auskunft über das endgültige nicht bestehen des Studiums enthält.
- (5) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.
- (6) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß § 14 Abs. 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „mangelhaft“ (Note 5,0).

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiatsprüfung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt werden. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das

Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder einen Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, zu beeinflussen oder verhält sie oder er sich sonst ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Bachelorarbeiten gemäß § 22 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (8) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (9) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 7 und 8.

§ 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzvorschriften

- (1) Die Mutterschutzregeln und –fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie

Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Management and Economics oder vergleichbaren Bachelorstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des in dieser Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Abs. 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Abs. 1 begehrte

Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischen Partnerhochschulen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder anderen im Ausland erworbenen Leistungen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal auf den in dieser Prüfungsordnung geltenden Bachelor of Science angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und Prüfungsergebnisse, vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anerkennung soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage sämtlicher für die Anerkennung erforderlicher Unterlagen erfolgen.
- (7) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen, die nicht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erbracht wurden kann nur in Höhe von maximal 40 % der für den Studiengang vorgesehenen CP erfolgen. Im Fall von Partnerschaftsabkommen mit anderen Fakultäten oder Universitäten kann diese Höchstgrenze überschritten werden.
- (8) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Abs. 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang erwerbbaaren 180 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlich in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tätigen Professorinnen und Professoren von diesen gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diesen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden von diesen gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. In Fällen, die einen unverzüglichen Beschluss erfordern, entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen.
- (6) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie Benachrichtigungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erfolgen schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Dem Prüfungsausschuss steht als Geschäftsstelle das Prüfungsamt zur Verfügung. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsamtes.

§ 17 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gem. § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten

II. Grundlagenphase

§ 18 Ziel und Umfang der Grundlagenphase

- (1) Ziel der Grundlagenphase ist die Vermittlung von fundamentalen, insbesondere methodischen Kompetenzen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft. Sie soll das notwendige Grundlagenwissen vermitteln, auf dem die Module der Profilierungsphase aufbauen. Gleichzeitig ist die Feststellung der Motivation und der speziellen fachlichen Eignung der Studienanfängerinnen und -anfänger eine weitere wichtige Zielsetzung der Grundlagenphase.
- (2) Die Grundlagenphase wird von allen Pflichtmodulen der Grundlagenphase der ersten beiden Semester gebildet.

§ 19 Abschluss der Grundlagenphase

- (1) Die Grundlagenphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Modulprüfungen der Grundlagenphase mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und damit sämtliche CP erworben wurden.
- (2) Die Grundlagenphase ist endgültig nicht erfolgreich absolviert, wenn eine Modulprüfung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) Ist die Grundlagenphase endgültig nicht erfolgreich absolviert oder ist der Prüfungsanspruch durch andere Weise verloren gegangen, so ist auch der Studiengang endgültig nicht bestanden und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird bei Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält.

III. Profilierungsphase, Bachelorarbeit und Bachelorprüfung

§ 20 Ziel der Profilierungsphase und Voraussetzungen

- (1) Ziel der Profilierungsphase ist die Vermittlung von weiterführenden Kenntnissen und Fähigkeiten in ausgesuchten Bereichen der Wirtschaftswissenschaft. Durch das Studium in der Profilierungsphase sollen die Studierenden Kompetenzen erwerben, die im Berufsalltag zur selbständigen Problemlösung befähigen und die sie gleichzeitig auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten.
- (2) Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen der Profilierungsphase im fünften oder höheren Fachsemester der bzw. des Studierenden setzt den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module der Grundlagenphase gemäß dem Studienplan in der Anlage voraus. Ausgenommen davon sind Studienortwechsler und Studienfachwechsler. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen. Andernfalls sind sie bis zur Erfüllung dieser Erfordernisse von weiteren Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen ausgeschlossen.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der RUB für den hier geregelten Bachelorstudiengang eingeschrieben oder als Zweit-
hörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 - sich zur Bachelorarbeit angemeldet hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet
und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - die Grundlagenphase erfolgreich abgeschlossen hat,
 - innerhalb mindestens eines Wahlpflichtmoduls mit einer Modulabschlussprüfung in
Form einer Hausarbeit gemäß § 8 Abs. 1 e erfolgreich abgelegt hat und
 - erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 45 CP in der Profile-
ierungsphase nachweisen kann, von denen 5 CP durch das Bestehen des „Studium Gene-
rales“ und 10 CP durch das Bestehen der „Angewandten wirtschaftswissenschaftlichen
Kenntnisse“ absolviert wurden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Abs. 1
bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelo-
rarbeit.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist ein anspruchsvolles Thema aus dem Fach Management and Economics innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit entspricht 12 CP. Die schriftliche Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des Studiengangs ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- (4) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Bachelorarbeit. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den oder die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses in der Regel in der ersten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Angabe des Themas sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Bachelorarbeit beträgt einschließlich etwaiger Vorbereitungszeiten 9 Wochen. In Abhängigkeit von der Themenstellung können die Prüfenden eine Verlängerung der Frist zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit um zwei Wochen festlegen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass der schriftliche Teil der Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann und der vorgesehene Workload nicht überschritten wird. Soweit vorhanden sind Hinweise zur Erstellung und formalen Gestaltung der Prüferin bzw. des Prüfers zu berücksichtigen.
- (8) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um i.d.R. maximal zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Prüfer bzw. neue Prüferin und i.d.R. ein neues Thema nach den Verfahren der Fakultät gestellt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 2. Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

- (9) In der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema ihrer bzw. seiner Arbeit dar und antwortet auf kritische Fragen zu ihrer bzw. seiner Arbeit. Darüber hinaus wird eine Themen- oder Fragestellung der Bachelorarbeit vertiefend erörtert. Diese Themen- oder Fragestellung wird mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung zur mündlichen Prüfung vereinbart. Der Zeitraum des mündlichen Teils der Bachelorarbeit beträgt 30 bis 45 Minuten und entspricht 3 CP. Der mündliche Teil soll innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erbracht werden. Die mündliche Prüfung ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer abzunehmen.
- (10) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 25 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der Prüfende in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.
- (11) Die Bachelorarbeit ist in Deutsch zu verfassen. Mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers kann die Bachelorarbeit auf Englisch verfasst werden.
- (12) Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 23 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend.
- (2) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (3) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortliche Person sein. Wissenschaftliche Mitarbeiter können prüfende Personen sein. Jede prüfende Person vergibt eine Note.
- (5) Die Note der schriftlichen Arbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 S. 2. Lautet eine Bewertung „mangelhaft“ (5,0), die andere jedoch „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.
- (6) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus. Zur mündlichen Prüfung ist vom Prüfer mit einer Frist von einer Woche einzuladen.

- (7) Der schriftliche und der mündliche Teil der Bachelorarbeit müssen separat bestanden werden. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. Dabei hat der schriftliche Teil ein Gewicht von 4 und der mündliche Teil ein Gewicht von 1.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils mitzuteilen.
- (9) Die Bachelorarbeit kann einmal als Gesamtleistung (schriftlicher und mündlicher Teil) wiederholt werden.
- (10) Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen.
- (11) Die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde.

§ 24 Bestehen der Bachelorprüfung und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und 180 CP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Bachelorprüfung ist das Bachelorstudium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als mit CP gewichtetes arithmetisches Mittel aller benoteten Modulprüfungen einschließlich der Gesamtnote der Bachelorarbeit. Bei den zwei Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen mit der niedrigsten Bewertung reicht das Bestehen der Module aus. Im Falle von mehreren in Frage kommenden Modulen mit der gleichen Note ist das Modul mit der zuerst erzielten Note maßgebend. Die Noten dieser bestandenen Module gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.
- (4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,3 oder besser lautet.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald
 - a) die Modulprüfung zu einem Pflichtmodul dreimal mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - b) Modulprüfungen zu mehr als drei Pflichtmodulen jeweils zweimal mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet worden sind oder
 - c) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde.

Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, aus denen die Gesamtnote errechnet

wurde, einschließlich der entsprechenden Modulnoten. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Nicht benotete Module werden ebenfalls aufgeführt und mit dem Vermerk „bestanden“ versehen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft versehen.
- (4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Gesamtnote aus.
- (5) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird eine Bescheinigung über den Rangplatz der erzielten Gesamtnote in Bezug auf alle im Prüfungstermin erzielten Gesamtnoten ausgestellt. Zur Bestimmung des Rangplatzes wird abweichend von § 10 Abs. 4 S. 2 die Durchschnittsnote auf vier Dezimalstellen berechnet.
- (6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 S. 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach S. 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmalig für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang an der RUB eingeschrieben haben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/2021 für den Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management and Economics vom 28.09.2015, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1105, abgelegt werden. Ab dem Sommersemester 2025 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.12.2019.

Bochum, den 3. September 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Idealtypischer Studienverlauf und Workload bei Studienbeginn im Wintersemester

| Sem. | ECTS | | | | | |
|-----------------|------|--------------------------|------------------------|------------------------------|--------------|------------------------------|
| | 5 | 10 | 15 | 20 | 25 | 30 |
| Grundlagenphase | 1 | Strategisches Management | Märkte und Unternehmen | Mathematik für Ökonomen | Statistik I | Grundlagen der Mikroökonomik |
| | 2 | Kostenrechnung | Jahresabschluss | Finanzierung und Investition | Statistik II | Grundlagen der Makroökonomik |

| | | | | | | | |
|---------------------|---|--|------------------|------------------|-----|-----|-----|
| Profiliierungsphase | 3 | Wertorientierte Unternehmensführung | Wirtschaftsrecht | Studium Generale | WPM | WPM | WPM |
| | 4 | Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse | | WPM | WPM | WPM | WPM |
| | 5 | WPM | WPM | WPM | WPM | WPM | WPM |
| | 6 | Bachelorarbeit | | | WPM | WPM | WPM |

| | |
|--|--|
| | Pflichtmodule aus dem Bereich Management |
| | Pflichtmodule aus dem Bereich Economics |
| | Pflichtmodule |
| | Wahlpflichtmodule* |

Idealtypischer Studienverlauf und Workload bei Studienbeginn im Sommersemester

| Sem. | ECTS | | | | | |
|-----------------|------|--------------------------|------------------------|------------------------------|-------------------------|------------------------------|
| | 5 | 10 | 15 | 20 | 25 | 30 |
| Grundlagenphase | 1 | Kostenrechnung | Jahresabschluss | Finanzierung und Investition | Mathematik für Ökonomen | Grundlagen der Makroökonomik |
| | 2 | Strategisches Management | Märkte und Unternehmen | Statistik II | Statistik I | Grundlagen der Mikroökonomik |

| | | | | | | | |
|-------------------|---|--|------------------|------------------|-----|-----|-----|
| Proflierungsphase | 3 | Wertorientierte Unternehmensführung | Wirtschaftsrecht | Studium Generale | WPM | WPM | WPM |
| | 4 | Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse | | WPM | WPM | WPM | WPM |
| | 5 | WPM | WPM | WPM | WPM | WPM | WPM |
| | 6 | Bachelorarbeit | | | WPM | WPM | WPM |

-  Pflichtmodule aus dem Bereich Management
-  Pflichtmodule aus dem Bereich Economics
-  Pflichtmodule
-  Wahlpflichtmodule*